

Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

2. Quartal 2018



Banken:
Verschärftes Risikomanagement



Gesellschafter-Finanzierung:
Neue Spielregeln



Grundsteuer:
Wie geht es weiter?

”

**Banken sollten
ihre Prozesse
schnell an die
neuen Vorgaben
anpassen.**

“

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Uhr tickt!

Kreditinstitute haben nur noch bis zum 31. Oktober 2018 Zeit, um die jüngste MaRisk-Reform umzusetzen. Diese sieht unter anderem verschärfte regulatorische Anforderungen an Risikodatenarchitektur, Governance und Risikoreporting vor. Sofern noch nicht geschehen, sollten Banken ihre internen Strukturen jetzt schnell an die Neuerungen anpassen. Im Schwerpunkt des aktuellen Navigator zeigen wir auf, worauf es dabei ankommt.

Lesen Sie außerdem:

Der Bundesfinanzhof hat die Finanzierung von Unternehmen in Krisensituationen auf eine neue Basis gestellt. So ist der Weg zu nachträglichen Anschaffungskosten bei Gesellschafter-Darlehen und Bürgschaften in Zukunft versperrt. Dafür können Verluste aus dem endgültigen Ausfall von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Abgeltungsteuer genutzt werden. Wir beleuchten die neue Rechtsprechung. Schließlich gehen wir der Frage nach, wie es nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit der Grundsteuer weitergehen könnte.

Es grüßt Sie



WP/StB Michael Häger

Senior Partner

T +49 211 9524 8330

E michael.haeger@wkg.com

INHALT

Die 5. MaRisk-Novelle	S. 4–6
Finanzierung	S. 7–8
Grundsteuer	S. 9–10



Sie wünschen die Übersendung des Navigators als PDF-Dokument? Sie interessieren sich für weitere Publikationen?

Unter www.wkg.com/newsletter können Sie unsere kostenlosen Newsletter und Webinare nach Ihrem Informationsbedarf auswählen und abonnieren.

Banken: Neue Anforderungen an das Risikomanagement

Auf Kreditinstitute kommt viel Arbeit zu. Am 27. Oktober 2017 hat die BaFin die 5. MaRisk-Novelle veröffentlicht. Inhaltlich sieht die Novelle unter anderem verschärfte Anforderungen an Risikodatenarchitektur, Governance und Risikoreporting vor, die größtenteils bis zum 31. Oktober 2018 umzusetzen sind. Wir beleuchten die wichtigsten Neuerungen.

Risikokultur

Das Modul AT 3 der MaRisk-Novelle beschreibt weiterhin die Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane. Neu ist: Geschäftsleiter müssen künftig dafür Sorge tragen, dass eine angemessene Risikokultur innerhalb des Instituts und der Gruppe entwickelt, integriert und gefördert wird. Um dieses Ziel zu erreichen, soll allen Mitarbeitern nicht nur vermittelt werden, welches Verhalten zukünftig erwünscht bzw. unerwünscht ist, sondern auch, welche Risiken und Geschäfte überhaupt eingegangen werden können und welche nicht. Dazu ist ein Verhaltenskodex eine wesentliche Voraussetzung, den sämtliche Institute vorhalten müssen. Dieser richtet sich nach der Größe des Instituts, nach Art und Umfang sowie Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivität.

Methodenentwicklung und Validierung

Im AT 4 wurde, neben weiteren Änderungen, eine wichtige Ergänzung zur Risikotragfähigkeit in die MaRisk-Novelle aufgenommen. Demnach hat die Entwicklung und Validierung bei komplexer Methodik unabhängig zu erfolgen und muss jährlich validiert werden. Die geforderte Unabhängigkeit bei der Methodenentwicklung und -validierung kann unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips unterschiedlich ausgestaltet werden. Gleichzeitig ist auf eine angemessene Unabhängigkeit zwischen den entwickelten Methoden und deren Überprüfung zu achten. Die wesentlichen Ergebnisse der Validierung sowie mögliche Vorschläge für Maßnahmen zum Umgang mit bekannten Grenzen und Beschränkungen der Methoden und Verfahren sind der Geschäftsleitung vorzulegen.

Der AT 4.3.1 wurde wie folgt erweitert: Bei Mitarbeiterwechseln von Handels- und Marktbereichen in Kontrollbereiche sind für Tätigkeiten, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen, angemessene Übergangsfristen vorzusehen.

Berichtswesen

Im neuen Modul BT 3 werden die Inhalte aus dem Baseler Papier (BCBS), das sich explizit mit der Risikoberichterstattung beschäftigt, mit den schon bestehenden Berichtspflichten gebündelt. Dies betrifft alle Institute. Die inhaltliche Ausgestal-

tung in der Praxis unterliegt wie bisher dem Proportionalitätsprinzip. Das Anschreiben zu der MaRisk-Novelle verdeutlicht dabei: Institute, die nicht in den Anwendungsbereich des AT 4.3.4 fallen, können auch weiterhin die Ausgestaltung ihrer Risikoberichterstattung auf ihre individuellen Bedürfnisse und Notwendigkeiten zuschneiden. Das übergeordnete Ziel der nachvollziehbaren und aussagekräftigen Berichterstattung darf dadurch allerdings nicht eingeschränkt werden. Zudem muss das Reporting wie bisher zeitnah erfolgen, um eine aktive Steuerung der Risiken zu gewährleisten.

Für systemrelevante Institute gilt der neue AT 4.3.4 „Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten“. Diesbezüglich ist zu beachten: Sofern in der MaRisk-Novelle auf systemrelevante Institute Bezug genommen wird, muss es sich um global systemrelevante Institute nach § 10f KWG und um anderweitige systemrelevante Institute nach § 10g KWG handeln.

Compliance

Verändert wurde auch AT 4.4.2. So ist die Compliance-Funktion nach wie vor grundsätzlich unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und berichtspflichtig. Sie kann auch an andere Kontrolleinheiten angebunden werden. Neu ist allerdings: Es muss eine Berichtslinie zur Geschäftsleitung bestehen. Eine weitere Neuerung: Die Compliance-Funktion ist in Abhängigkeit von der Größe des Instituts sowie von der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten in einem Bereich anzusiedeln, der von den Bereichen Markt und Handel unabhängig ist. Systemrelevante Institute müssen für die Compliance-Funktion sogar eine eigenständige Organisationseinheit einrichten. Hat ein Institut zwei Geschäftsleiter, kann ausnahmsweise die Compliance-Funktion durch einen Geschäftsleiter übernommen werden. Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen sind künftig fünf statt wie bisher zwei Jahre aufzubewahren.

IT-Risiken

Für IT-Risiken schreibt AT 7.2 künftig angemessene Überwachungs- und Steuerungsprozesse vor, die insbesondere die Festlegung von IT-Risikokriterien, die Identifizierung von





IT-Risiken, den Schutzbedarf und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen für den IT-Betrieb sowie die Bestimmung entsprechender Maßnahmen zur Risikobehandlung und -minderung umfassen. Auch beim Bezug von Software sind die damit verbundenen Risiken angemessen zu bewerten. Ebenfalls zu beachten sind die speziellen Vorgaben aus der BAIT (bankaufsichtliche Anforderungen an die IT).

Auslagerungen

Auch Auslagerungen stehen unter besonderem Augenmerk der BaFin. In AT 9 wird verdeutlicht, dass zivilrechtliche Gestaltungen und Vereinbarungen das Vorliegen einer Auslagerung (bisher Outsourcing) nicht ausschließen. Zudem wird betont: Auslagerungen in Kernbanken- und wichtigen Kontrollbereichen sind nur dann zulässig, wenn weiterhin fundierte Kenntnisse und Erfahrungen vorgehalten werden, die es ermöglichen, die Steuerung der ausgelagerten Bereiche effektiv wahrzunehmen und bei Bedarf auch eine Rückverlagerung ins Institut ohne Störung des Betriebsablaufs zu gewährleisten. So ist es, anders als bisher, nicht mehr möglich, die Bereiche Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision problemlos auszulagern. Eine Vollauslagerung des Risikocontrollings ist aufgrund der besonderen Bedeutung für die Geschäftsleitung nicht vorgesehen. Eine komplette Auslagerung der Bereiche Compliance und Interne Revision ist nur bei kleinen Instituten möglich. Das zentrale Auslagerungsmanagement hat der Geschäftsleitung mindestens einmal im Jahr einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen vorzulegen.



PRAXISHINWEIS

Um den Instituten ausreichend Zeit für die Änderungen einzuräumen, die im Kontext der MaRisk-Novelle neu und nicht nur Klarstellungen sind, gilt für diese Anforderungen eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Oktober 2018. Davon abweichend wird Instituten, die die Anforderungen des Moduls AT 4.3.4 erfüllen müssen, eine Umsetzungsfrist von drei Jahren gewährt. Banken sollten die MaRisk-Novelle als Chance sehen, ihre IT-Infrastruktur an ein schnelllebiges Umfeld anzupassen. Der Aufwand richtet sich dabei nach dem Geschäftsmodell und der Institutgröße. Warth & Klein Grant Thornton unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung und bietet in diesem Zusammenhang:

- Prüfungen zur Konformität mit der MaRisk-Novelle sowie BAIT
- Spezielle Assessments für das neue Modul 4.3.4., „Berichtswesen“
- Überprüfung der eingesetzten IT- und Softwaredienstleister und Lieferanten
- Software-Tests

Sprechen Sie uns an!

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!



S. Oliver Mülders

Partner

T +49 89 36849 4241

E oliver.muelders@wkg.com



BFH stellt Gesellschafter-Finanzierung auf den Kopf

Welche Konsequenzen haben die gesellschaftsrechtlichen Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) auf die steuerliche Behandlung des Ausfalls von Gesellschafter-Darlehen oder die Inanspruchnahme des Gesellschafters aus einer Bürgschaft für Verpflichtungen der GmbH? Dies wurde in der steuerlichen Fachliteratur äußerst kontrovers diskutiert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu ein Machtwort gesprochen. Mit Urteil vom 11. Juli 2017 hat das oberste deutsche Finanzgericht seine langjährige Rechtsprechung zur Möglichkeit, bestimmte Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung geltend zu machen, aufgegeben (Aktenzeichen IX R 36/15).

Mit dem MoMiG wurde mit Wirkung ab 2008 das sogenannte Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben und durch eine insolvenzrechtliche Regelung ersetzt. Nach Auffassung des BFH ist mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts die gesetzliche Grundlage für die Annahme nachträglicher Anschaffungskosten im Rahmen von § 17 EStG, etwa bei einem Darlehensausfall oder bei der Inanspruchnahme einer Gesellschafter-Bürgschaft, entfallen. Für Zwecke des § 17 EStG ist damit nicht mehr der bisherige „normspezifische“ Anschaffungskostenbegriff anzuwenden, sondern vielmehr die allgemeine handelsrechtliche Begriffsdefinition des § 255 HGB.

Das bedeutet konkret: Nur noch offene und verdeckte Einlagen sowie der werthaltige Teil beim Verzicht auf eine Gesellschafterforderung können zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung führen. Hervorzuheben ist allerdings, dass der BFH ausdrücklich bestimmt hat, dass aus Vertrauensschutzgründen die geänderte Rechtsprechung nur für die Zukunft anzuwenden ist. Für eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen, die bis zum Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils am 26. September 2017 geleistet oder die bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden sind, kann sich der Steuerpflichtige noch auf die bisherigen Grundsätze zu den nachträglichen Anschaffungskosten berufen.

Die gute Nachricht: In seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2017 hat der BFH klargestellt: Der endgültige Ausfall einer privaten Darlehensforderung kann bei der Abgeltungsteuer

als Verlust im Rahmen der Kapitaleinkünfte (§ 20 Absatz 2 EStG) steuerlich anzuerkennen sein. Einzige Voraussetzung für die steuermindernde Berücksichtigung: Der Forderungsausfall muss endgültig feststehen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in

der Regel nicht aus. Etwas anderes gilt dann, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist. Der späteste Zeitpunkt der Verlustrealisierung ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Insolvenzverfahrens.

Fazit

Die Finanzverwaltung hat sich noch nicht positioniert; sie wird unseres Erachtens aber nicht daran vorbeikommen, die neuen Urteilsgrundsätze anzuwenden. Insoweit besteht allerdings noch Unsicherheit. Aus den Entscheidungen lassen sich insbesondere folgende Leitlinien für Handlungsempfehlungen ableiten, wobei stets der jeweilige Einzelfall sorgfältig zu würdigen ist:

Verzicht auf eine im Wert geminderte Forderung

Verzichtet der Gesellschafter auf eine im Wert geminderte Forderung, so sind im Hinblick auf den hierdurch entstehenden Aufwand Abzugsbeschränkungen zu beachten. In Höhe des werthaltigen Teils der Forderung liegt eine verdeckte Einlage vor. Der nicht werthaltige Teilbetrag dürfte – dies ist allerdings noch nicht abschließend geklärt – als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend zu machen sein.

Insolvenzbedingter Ausfall von Gesellschafterforderungen

Mit der neuen Rechtsprechung ist klar, dass bislang gängige Fremdkapitalhilfen wie „krisenbedingte“, „krisenbestimmte“ oder „in der Krise stehen gelassene“ Darlehen nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung führen. Für bis zum 26. September 2017 gewährte oder bis zu diesem Zeitpunkt eigenkapitalersetzend gewordene Finanzierungshilfen kann indes die vom BFH gewährte Übergangsregelung angewandt werden. Insoweit sollte eine Bestandsaufnahme und Dokumentation erfolgen.

Zukünftig gewährte Finanzierungshilfen

Werden zukünftig hoch ausfallgefährdete Finanzierungshilfen gewährt, so ist sorgfältig zu prüfen, ob eine zivilrechtliche Form gewählt wird, die eine zumindest begrenzte Verlustverrechnung ermöglicht. Zu denken ist an offene oder verdeckte Einlagen, etwa in Form von Nachschüssen oder auch Darlehen mit Rangrücktrittsvereinbarung, welche so ausgestaltet ist, dass diese steuerlich als Eigenkapital eingestuft wird. Allerdings ist auch insoweit Vorsicht geboten, da zu der Frage, ob die Zuführung von Eigenkapital „in letzter Minute“ zu Anschaffungskosten führt, aktuell vor dem BFH ein Verfahren unter dem Aktenzeichen IX R 6/15 anhängig ist. Es ist zu klären, ob hierin ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42 AO vorliegen könnte.

Verlustnutzung

Es spricht viel dafür, dass Verluste aus dem Ausfall von Finanzierungsdarlehen und Regressforderungen nunmehr zu Verlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Bei Gesellschaftern, die mit mindestens 10 Prozent an der Gesellschaft beteiligt sind, können diese Verluste uneingeschränkt mit Erträgen aus anderen Einkunftsquellen verrechnet werden. Abzuwarten bleibt, ob die Finanzverwaltung insoweit Hürden aufbaut. Dies könnte etwa die Frage betreffen, zu welchem Zeitpunkt derartige Verluste entstehen. Ggf. wäre dann ein verlustrealisierender Verkauf der Forderung zu prüfen. Problematisch ist allerdings nunmehr der Ausfall einer Gesellschafterforderung, die nicht unter die Abgeltungsteuer fällt, weil diese vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist. Ein solcher Forderungsausfall dürfte steuerlich insgesamt nicht zu berücksichtigen sein. Daher ist bei bestehenden Darlehen – insbesondere dann, wenn diese noch nicht wertgemindert sind – zu prüfen, ob eventuell eine Rückzahlung und Neugewährung sinnvoll ist, um bei einem späteren Darlehensausfall den Verlust nach Maßgabe der Abgeltungsteuer geltend machen zu können.



WP/StB Prof. Joachim Schiffers
Partner
T +49 211 9524 8380
E joachim.schiffers@wkgt.com

Wie geht es mit der Grundsteuer weiter?

Die Einheitswerte als Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer sind in der gegenwärtigen Form verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem mit Spannung erwarteten Urteil vom 10. April 2018 entschieden. Die Folge: Der Gesetzgeber muss spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung treffen. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die bestehenden Bewertungsvorschriften für weitere fünf Jahre, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, angewandt werden.

Zum Kontext des Verfahrens vor dem BVerfG: Die Grundsteuer bringt den Gemeinden ein stetiges Aufkommen von mehr als 13 Milliarden Euro pro Jahr. Allerdings basiert die Erhebung mit den Einheitswerten auf Wertmaßstäben, für die die Verhältnisse der Jahre 1964 (alte Bundesländer) bzw. 1935 (neue Bundesländer) zugrunde gelegt werden. Aus den Einheitswerten wird zunächst über Messzahlen der Messbetrag abgeleitet. Auf diesen Betrag wenden die Gemeinden dann – lokal sehr unterschiedliche – Hebesätze an und berechnen daraus die Grundsteuer.

In Anbetracht der drohenden Verfassungswidrigkeit und des daraus resultierenden Einnahmenausfalls für die Gemeinden hatten sich immerhin sämtliche Bundesländer bis auf Hamburg und Bayern bereits im Jahr 2016 auf ein Bewertungsmodell geeinigt, das die Einheitsbewertung ersetzen soll („Kostenwert“). Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde damals zwar auf den Weg gebracht, jedoch nicht verabschiedet. Aufgrund der Komplexität der Datenerhebung und Bewertung wurde von der Finanzverwaltung zwar angeführt, dass die Steuer nach den Kostenwerten erstmals ab 2027 erhoben werden könne. Diese Jahreszahl war indes wohl nur der Wunsch einer großzügigen Übergangsfrist an das BVerfG, das diesem nun weitgehend gefolgt ist. Insofern scheint eine Umsetzung dieses Kostenwertmodells angesichts der nun vom BVerfG gewährten Fristen durchaus möglich.

Das Kostenwertmodell basiert im Kern auf einer Bewertung des Grund und Bodens mit den Bodenrichtwerten und der aufstehenden Gebäude nach einem vereinfachten Sachwertverfahren (pauschalierte Herstellungskosten). Verfassungsrechtlich problematisch erscheint bei dem Modell jedoch die unterschiedliche Gebäudebewertung rein nach dem Gebäudealter. Mit anderen Worten: Der Neubau wäre für Zwecke der Grundsteuer deutlich teurer als der sanierte Altbau. Spannend wäre im Falle einer Umsetzung des Kostenwertmodells auch, ob die geplante turnusmäßige Neubewertung funktioniert (alle 7 Jahre bzw. zu Beginn der Neubewertung nach 10 Jahren). Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Grundsteuer ist hier Skepsis angebracht, auch wenn die Finanzverwaltung künftig auf weitgehend automatisierte Datenübertragungen vor allem durch die Gutachterausschüsse setzen möchte.



Diskussion über neues Modell

Unabhängig von den zuvor geäußerten Zweifeln mit Blick auf den Kostenwert ist die Diskussion über das zukünftige Modell in vollem Gange. Dabei spielen insbesondere zwei Aspekte eine wesentliche Rolle:

- Die Effekte im neu gestalteten Länderfinanzausgleich
- Die Wirkung einer drastisch erhöhten Grundsteuer in guten Innenstadtlagen, was über die Umlage der Grundsteuer bei den Nebenkosten letztlich vor allem die Mieter träge

Aus diesem Grund wird neben einer reinen bodenwertabhängigen Steuer auch über ein wertunabhängiges Modell diskutiert. Ein solches – auch von den Immobilienverbänden bevorzugtes – Modell knüpft nur an physikalische Größen, wie beispielsweise die Grundstücksgröße und / oder die Größe des Gebäudes, an. Hier wäre davon auszugehen, dass es zu einer weniger starken Spreizung der Grundsteuer käme. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung läge darin, dass nicht in einem regelmäßigen Turnus neu bewertet werden müsste.

Wenn es dagegen zu einem wertabhängigen Modell kommt, ist Folgendes zu beachten: Die Finanzverwaltung wird den – beispielsweise bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer möglichen – Nachweis eines geringeren gemeinen Wertes für Zwecke der Grundsteuer ausschließen. Diese Nachweise sind sehr streitanfällig, obwohl die Gutachten von öffentlich bestellten Gutachtern oder gar Gutachterausschüssen angefertigt werden. Selbst wenn nur jeder hundertste Fall zu einem Streit über ein Bewertungsgutachten führen würde, wären die Finanzverwaltung und auch die Finanzgerichte bei dann zu erwartenden ca. 350.000 streitigen Fällen offensichtlich überfordert.



VERANSTALTUNGSHINWEIS

Sie wollen mehr über die weitere Entwicklung bei der Grundsteuer sowie andere spannende Immobiliensteuerthemen erfahren? Dann besuchen Sie die Kölner Steuerkonferenz »Immobilienbesteuerung« am 13. September 2018. Unser Experte Dr. Thomas Wagner leitet diese hochkarätige Veranstaltung für Immobilienexperten. Besonders ans Herz legen wollen wir Ihnen schon jetzt das Auftaktreferat der Veranstaltung, das von der für die Grundsteuerfragen zuständigen Ministerialrätin im Bundesfinanzministerium gehalten wird. Nähere Informationen über die Tagung finden Sie auf unserer Website unter www.wkgt.com/events



StB Dr. Thomas Wagner

Partner

T +49 211 9524 8431

E thomas.wagner@wkgt.com





**Weltweit mit rund
50.000 Mitarbeitern
in über 700 Büros
in über 135 Ländern
für Sie vor Ort**

Experten auch in Ihrer Nähe

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Niederrhein,
Stuttgart, Wiesbaden

www.wkgt.com/standorte

Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Redaktionsstand: 06/2018

Herausgeber

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

V. i. S. d. P.: Michael Häger
E navigator@wkg.com

Gestaltung
Seele und UNIMAK GmbH

© 2018 Warth & Klein Grant Thornton AG

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.